

**Satzung des Fördervereins
Hannah–Arendt–Gymnasium e.V.**

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist:

„Förderverein Hannah-Arendt-Gymnasium e.V.“.

2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, insbesondere der geistig-kulturellen, körperlichen und charakterlichen Entwicklung der dem Hannah-Arendt-Gymnasium angehörenden Schülerinnen und Schüler. Er unterstützt die schulischen und sozialen Anliegen.

2. Die Förderung geschieht durch ideelle und materielle Unterstützung des Hannah-Arendt-Gymnasiums. Hierzu gehören u.a.

- a) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen und ggf. deren Wartung und Pflege;
- b) Ausstattung des Computerbereiches;
- c) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe;
- d) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule;
- e) Außendarstellung der Schule;
- f) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen;
- g) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften;
- h) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen;
- i) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten;
- j) Unterstützung einzelner Schüler/innen oder Gruppen, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können;
- k) Gestaltung des Außengeländes.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein verfolgt keine politischen, weltanschaulichen oder konfessionellen Ziele.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstands ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

2. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr im ersten Quartal durchzuführen. Sie wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist dies nicht möglich, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.

4. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung. (die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die zuletzt bekannte Adresse verschickt wird)

5. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.

6.

a) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt

b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

c) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden.

7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl des Vorstands
- d) Wahl der Kassenprüfer/innen
- e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
- g) Festlegung der Grundsätze für die Mittelvergabe,
- h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- i) Änderung der Satzung (sofern sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist).
- k) Auflösung des Vereins

8. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 7 - Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB);
- b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB);
- c) Kassenwart/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB);
- d) Stellvertretende/r Kassenwart/in;
- e) Schriftführer/in;
- g) Vertretung der Schulleitung;
- h) bis zu drei Beisitzern.

2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) unter Beifügung einer Tagesordnung einberufen wird. In jedem Fall ist eine Einberufungszeit von 3 Tagen einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende.

Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von der Leitung und der Protokollführung zu unterzeichnen sind.

6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

7. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

8. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, können dessen Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen oder vom Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benannt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung muss eine Nachwahl erfolgen, die dem Wahlturnus anzupassen ist.

Scheiden zwei oder mehr Mitglieder des Vorstands aus, muss unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Nachwahl einberufen werden.

9. Ein Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann erfolgen durch:

- a) Rücktritt;
- b) Tod;
- c) Abwahl.

Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8 - Kassenprüfung

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.

2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

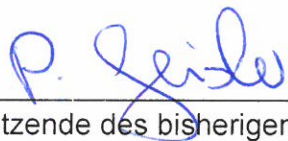
§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Hannah-Arendt-Gymnasium in Berlin-Neukölln, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Neufassung der Satzung des Fördervereins Hannah-Arendt-Gymnasium e.V. wurde in der Mitgliederversammlung am 2. März 2016 beschlossen.



Vorsitzende des bisherigen Vorstandes



Vorsitzende des neuen Vorstandes